



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK  
Sekretariat  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Zug, 9. Juni 2026 sa

**Vernehmlassung zur Vereinbarung der Zentralschweizer Kantone mit der Universität  
Zürich zur Durchführung von Legalinspektionen 2026  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Troxler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 10. Juni 2026 vernehmen zu lassen. Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug nehmen wir zur Vorlage gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Vereinbarung der Zentralschweizer Kantone mit der Universität Zürich betreffend die Durchführung von Legalinspektionen sehr. Aufgrund der zunehmenden Schwierigkeit, Ärztinnen und Ärzte für die Aufgabe der Legalinspektionen zu finden, ist diese Vereinbarung für den Kanton Zug wichtig und dringlich. Wir sind inhaltlich damit vollständig einverstanden. Einzig in formeller bzw. redaktioneller Hinsicht sehen wir einen punktuellen Anpassungsbedarf. Es werden daher folgende Anträge gestellt:

- 1. In Ziffer 2.1 der Leistungsvereinbarung («Durchführung der Legalinspektionen») sei die Formulierung «oder nicht innert angemessener Zeit» zu streichen.**

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, was mit der Aussage «nicht innerhalb von einer Stunde *oder nicht innert angemessener Zeit* abfahrbereit» gemeint ist. Sofern man – wie in den Erläuterungen zur Vereinbarung ausgeführt – auf eine Stunde abstellt, erscheint der Zusatz «*oder nicht innert angemessener Zeit*» nicht notwendig.

- 2. In Ziffer 2.2 Absatz 1 der Leistungsvereinbarung («Hintergrunddienst») sei klarer zu umschreiben, was unter «freiwilliger Basis» zu verstehen ist.**

Begründung:

Es ist nicht ohne Weiteres klar, was damit gemeint ist, dass im Falle einer Unterbesetzung vertretungsweise auch Fachärztinnen und Fachärzte des IRM-UZH auf freiwilliger

Basis herangezogen werden können. Der Begriff «auf freiwilliger Basis» ist mehrdeutig und sollte daher in der vorliegenden Vereinbarung klarer umschrieben werden.

- 3. In Ziffer 2.2 Absatz 4 und 5 der Leistungsvereinbarung («Hintergrunddienst») sei einheitlich der Begriff «Einsatzzentrale der anbietenden Polizei» zu verwenden.**

Begründung:

Zwecks Klarstellung sind einheitliche Begrifflichkeiten zu verwenden.

- 4. In Ziffer 2.3 der Leistungsvereinbarung («Fort- und Weiterbildung») sei ebenfalls der Begriff «Hintergrunddienst» zu verwenden, anstelle des Begriffs «Legalinspektionsdienst».**

Begründung:

In Ziffer 2.3 soll aus Gründen der Einheitlichkeit ebenfalls von «Hintergrunddienst» anstelle von «Legalinspektionsdienst» gesprochen werden.

- 5. In Ziffer 2.3 der Leistungsvereinbarung («Fort- und Weiterbildung») sei der Hinweis aufzunehmen, dass die Kosten für die Fort- und Weiterbildungen nicht den Vereinbarungskantonen weiterverrechnet werden.**

Begründung:

Dieser Hinweis soll der Klarstellung dienen; die Kosten für die Fort- und Weiterbildungen gemäss Ziff. 2.3 sollen nicht den Vereinbarungskantonen weiterverrechnet werden.

- 6. In Ziffer 3.1 der Leistungsvereinbarung («Sockelbeitrag») sei auszuführen, welche Vorleistungen mit dem Sockelbeitrag abgegolten werden bzw. aus welchen Bestandteilen in welchem Umfang sich dieser fixe jährliche Betrag zusammensetzt.**

Begründung:

Aus der Leistungsvereinbarung und den weiteren Unterlagen wird nicht ersichtlich, welche konkreten Leistungen und Kostenbestandteile durch den Sockelbeitrag abgegolten werden. Insbesondere bleibt unklar, was dieser fixe jährliche Beitrag alles umfasst, wenn die Einsätze fallweise erfolgen und das eingesetzte medizinische Personal in einsatzfreien Zeiten anderen Tätigkeiten nachgeht. Dabei wäre begrüssenswert, wenn das IRM eine genauere Zusammensetzung der Kosten zur Verfügung stellen würde.

- 7. In Ziffer 3.1 der Leistungsvereinbarung («Sockelbeitrag») sei einheitlich der Begriff «Sockelbeitrag» zu verwenden.**

Begründung:

In Ziffer 3.1 wird von «Sockelbeitrag» und «Sockelbetrag» gesprochen; dies sei zu vereinheitlichen.

**8. Bei den Unterschriften sei jeweils anstelle «Für den Regierungsrat» die Formulierung «Für den Kanton XY» zu wählen.**

Begründung:

Da im Kanton Zug das Obergericht für die Staatsanwaltschaft zuständig ist, beabsichtigt der Regierungsrat des Kantons Zug, im Rahmen der Zustimmung zur Vereinbarung die Kompetenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung an den Obergerichtspräsidenten zu delegieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 9. Juni 2026

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler  
Landammann



Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Sekretariat der ZPDK, Corinne Troxler, Sekretärin ZPDK (corinne.troxler@zrk.ch; als PDF- und Word-Version)
- Obergericht des Kantons Zug (marc.siegwart@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)